

# Amtsblatt

## der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz

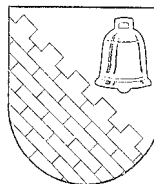
zugleich amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinden und die Stadt



Bad Suderode



Gernrode



Rieder

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gernrode

#### Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Stadt Gernrode anlässlich der Gemeindegebietsreform am 23.06.2013

Gemäß § 42 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in der derzeit gültigen Fassung und § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA), in der derzeit gültigen Fassung gebe ich das vom Wahlausschuss der Stadt Gernrode am 23.06.2013 bestätigte endgültige Anhörungsergebnis der Bürgeranhörung in der Stadt Gernrode zur Gebietsänderung der Stadt Gernrode anlässlich der Gemeindegebietsreform am 23.06.2013 hiermit öffentlich bekannt:

A 1	Anhörungsberechtigte laut Anhörungsverzeichnis ohne Sperrvermerk „WB“ (Anhörungsschein):	2.868
A 2	Anhörungsberechtigte laut Anhörungsverzeichnis mit Sperrvermerk „WB“ (Anhörungsschein):	212
A 3	Anhörungsberechtigte nach § 22 Abs.- 2 KWO LSA (selbständige Anhörungsscheine):	0
A	Anhörungsberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3):	3.080
B	Anhörungsteilnehmer insgesamt:	1.325
B 1	darunter Anhörungsteilnehmer mit Anhörungsschein:	195
C 1	Ungültige Stimmzettel:	7
C 2	Gültige Stimmzettel:	1.318
D	Gültige Stimmen:	1.318

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Frage:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Gernrode in die Stadt Quedlinburg eingemeindet wird?“

„JA“ 502 Stimmen  
„NEIN“ 816 Stimmen

Damit ist die Fragestellung der Bürgeranhörung abgelehnt.

Gernrode, den 10.07.2013

Andreas Flügel  
Wahlleiter

Jahrgang 20  
Mittwoch,  
den 10. Juli 2013  
Nr. 6 - Sonderausgabe

Lesen Sie  
in dieser Ausgabe:

Amtliche  
Bekanntmachung  
der Stadt Gernrode 1

Amtliche  
Bekanntmachung  
der Gemeinde Rieder 2

Amtliche  
Bekanntmachung  
der Gemeinde  
Bad Suderode 2

kontakt@vgm-gernde-harz.de  
amtsblatt@vgm-gernde-harz.de  
www.vgm-gernde-harz.de

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rieder

### Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Rieder anlässlich der Gemeindegebietsreform am 23.06.2013

Gemäß § 42 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in der derzeit gültigen Fassung und § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA), in der derzeit gültigen Fassung gebe ich das vom Wahlausschuss der Gemeinde Rieder am 23.06.2013 bestätigte endgültige Anhörungsergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Rieder zur Gebietsänderung der Gemeinde Rieder anlässlich der Gemeindegebietsreform am 23.06.2013 hiermit öffentlich bekannt:

A 1	Anhörungsberechtigte laut Anhörungsverzeichnis ohne Sperrvermerk „WB“ (Anhörungsschein):	1.497
A 2	Anhörungsberechtigte laut Anhörungsverzeichnis mit Sperrvermerk „WB“ (Anhörungsschein):	68
A 3	Anhörungsberechtigte nach § 22 Abs.- 2 KWO LSA (selbständige Anhörungsscheine):	0
A	Anhörungsberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3):	1.565
B	Anhörungsteilnehmer insgesamt:	728
B 1	darunter Anhörungsteilnehmer mit Anhörungsschein:	63
C 1	Ungültige Stimmzettel:	2
C 2	Gültige Stimmzettel:	726
D	Gültige Stimmen:	726

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Frage:  
„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Rieder in die Stadt Quedlinburg eingemeindet wird?“

„JA“	239 Stimmen
„NEIN“	487 Stimmen

Damit ist die Fragestellung der Bürgeranhörung abgelehnt.

Rieder, den 10.07.2013



Andreas Flügel  
Wahlleiter

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Suderode

### Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinde Bad Suderode anlässlich der Gemeindegebietsreform am 23.06.2013

Gemäß § 42 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in der derzeit gültigen Fassung und § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA), in der derzeit gültigen Fassung gebe ich das vom Wahlausschuss der Gemeinde Bad Suderode am 23.06.2013 bestätigte endgültige Anhörungsergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Bad Suderode zur Gebietsänderung der Gemeinde Bad Suderode anlässlich der Gemeindegebietsreform am 23.06.2013 hiermit öffentlich bekannt:

A 1	Anhörungsberechtigte laut Anhörungsverzeichnis ohne Sperrvermerk „WB“ (Anhörungsschein):	1.436
A 2	Anhörungsberechtigte laut Anhörungsverzeichnis mit Sperrvermerk „WB“ (Anhörungsschein):	126
A 3	Anhörungsberechtigte nach § 22 Abs.- 2 KWO LSA (selbständige Anhörungsscheine):	0
A	Anhörungsberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3):	1.562
B	Anhörungsteilnehmer insgesamt:	818
B 1	darunter Anhörungsteilnehmer mit Anhörungsschein:	117
C 1	Ungültige Stimmzettel:	1
C 2	Gültige Stimmzettel:	817
D	Gültige Stimmen:	817

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Frage:  
„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Bad Suderode in die Stadt Quedlinburg eingemeindet wird?“

„JA“	409 Stimmen
„NEIN“	408 Stimmen

Damit ist die Fragestellung der Bürgeranhörung angenommen.

Bad Suderode, den 10.07.2013



Andreas Flügel  
Wahlleiter



Herausgeber und verantwortlich für die öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen (amtlicher Teil):

- für die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes Gernrode/Harz
- für die Stadt Gernrode der Bürgermeister der Stadt Gernrode
- für die Gemeinde Rieder der Bürgermeister der Gemeinde Rieder
- für die Gemeinde Bad Suderode der Bürgermeister der Gemeinde Bad Suderode

E-Mail: amtsblatt@vgm-gernde-harz.de  
Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55

Anzeigenannahme für Werbung

- Jacqueline Becksmann, Mobil: (01 70) 2 82 86 81, Telefon: (03 47 43) 6 20 10, Telefax: (03 22 22) 44 92 69, jacqueline.becksmann@wittich-herzberg.de
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.